

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 69.

Dresden, am 8. August

1878.

Neunundsechzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 23. Juli 1878.

Inhalt:

Berichterstattung der I. Deputation über die Ergebnisse des Vereinigungsverfahrens über das Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr. (Unterlage zum mündl. Bericht der Gesetzgebungsdeput. der II. Kammer, s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte der II. K. 2. Bd. Nr. 289.) — Feststellung der Tagesordnung über die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident von Zehmen eröffnet die Sitzung Mittags 1 Uhr 13 Minuten in Gegenwart der Herren Staatsminister Freiherrn von Könneritz, Dr. von Gerber und von Kostitz-Wallwitz und des Herrn königl. Commissars Geh. Rath von Thümmel, sowie in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern.

Präsident von Zehmen: Meine Herren! Ich schlage vor, unsere Sitzung zu beginnen, und eröffne dieselbe. Ein Registrandenvortrag ist nicht da. Wir haben einen einzigen Gegenstand zu verhandeln, indem wir die: „Berichterstattung der ersten Deputation über die Ergebnisse des gestern Abend abgehaltenen Vereinigungsverfahrens über das Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend,“*) entgegen nehmen.

(Unterlage z. mündl. Bericht d. Gesetzgebungsdeput. d. II. K., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. K. 2. Bd. Nr. 289.)

*) M. II. K. S. 2082 ff., 2179 f.
M. I. K. S. 734 ff., 894 ff.

Ich bitte den Herrn Präsidenten von Eriegern, uns nun über die Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Eriegern: Wie Sie soeben gehört haben, habe ich die Ehre, Ihnen Vortrag zu erstatten über die Ergebnisse des gestern Abend stattgefundenen Vereinigungsverfahrens über den mittelst Allerhöchsten Decrets Nr. 53 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend. Zunächst bitte ich um die Erlaubniß, als Unterlage hierzu die Druckvorlage Nr. 289 zu benutzen, welche der Herr Präsident Haberkorn redigirt hat und welche Ihnen vorliegt.

Präsident von Zehmen: Genehmigt die Kammer, daß die Druckvorlage Nr. 289 der Zweiten Kammer als Unterlage genommen wird für unsere Entschliebung?
— Einstimmig: Ja.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Eriegern: In dieser Unterlage sind unter 1 und 2 zwei Differenzen erwähnt worden. Dieselben fallen aber eigentlich zusammen und es hat mit denselben, wie Sie sich aus meinem letzten Vortrage vielleicht im Allgemeinen noch entsinnen, folgende Bewandniß. Die Zweite Kammer war damit nicht einverstanden gewesen, daß es im Ermessen der Regierung und speciell des königl. Justizministeriums stehen solle, inwieweit einer Verwaltungsbehörde die Gerichtsvollzieher zur Disposition stehen sollen für die Executionen in Verwaltungssachen. Es war deshalb eine Aenderung mit § 1 vorgenommen und § 2 gestrichen worden. Bei dem Vereinigungsverfahren handelte es sich nun darum, eine Fassung zu finden, die einerseits das Interesse der Gemeinden, welches dieselben haben an der Benutzbarkeit der Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen, mehr sichert, als der Gesetzentwurf, andererseits für das Justizministerium als Anstellungsbehörde keine wesentlichen Inconvenienzen zur Folge hat